§ 53 Dauer und Inhalt der Ausbildungsqualifizierung

[1]Die Ausbildungsqualifizierung dauert 18 Monate. [2]Sie besteht aus einer sechsmonatigen Einführung in die Aufgaben der Ämter ab der nächsthöheren Qualifikationsebene bei der Beschäftigungsstelle und der Teilnahme am Vorbereitungsdienst der Regelbewerber und Regelbewerberinnen des jeweiligen Fachgebiets.